Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3674**
16. Wahlperiode 29. 11. 2006

Änderungsantrag

der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung – Drucksachen 16/3038, 16/3640 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 wird gestrichen.
   b) Die bisherigen Ziffern 2 bis 10 werden zu Ziffern 1 bis 9.
2. Artikel 22 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 3 wird gestrichen.
   b) Die bisherigen Ziffern 4 bis 6 werden zu Ziffern 3 bis 5.
3. Artikel 23 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 01 wird gestrichen.
   b) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

      Dem § 80 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

      „Die § 406d bis 406h StPO, mit Ausnahme des § 406e Abs. 1 Satz 2, sind in Verfahren gegen Jugendliche anzuwenden, auch soweit in ihnen die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger vorausgesetzt wird. § 406g StPO gilt aber nur für Personen, die durch eine in § 395 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, c, d oder Nr. 2 der StPO bezeichnete Straftat verletzt sind, sowie für die in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO genannten Personen. Für die notwendigen Auslagen, die diesen Personen in Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach § 406g StPO erwachsen sind, gilt § 472 Abs. 1 und 2 entsprechend.“
   c) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
      aa) Unterbuchstabe aa) wird ersatzlos gestrichen.
      bb) Die bisherige Angabe „bb)“ entfällt.

Berlin, den 29. November 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 47 Abs. 3 StPO)

Zu Buchstabe a

Eine Regelung, wodurch bei Wiedereinsetzungsentscheidungen Haft- und Unterbringungsbefehle sowie sonstige Anordnungen automatisch insoweit „wiederaufleben“, wie sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bestanden haben, ist mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen unvereinbar und daher zu streichen.

Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. August 2005 (2 BvR 1357/05) deutlich gemacht. Entgegen der Beteuerungen der großen Koalition in der Gesetzesbegründung hatte das Gericht nicht nur gerügt, diese im Wege der Rechtsfortbildung entwickelte Praxis genüge dem Gesetzesvorbehalt nach Artikel 104 des Grundgesetzes (GG) nicht. Das Gericht hat betont: „Hätte der Gesetzgeber für den Fall der Gewährung von Wiedereinsetzung … ein „Wiederaufleben“ eines bereits gegenstandslos gewordenen Haftbefehls gewollt, so hätte er dies vor dem Hintergrund der durch Artikel 104 I 1 GG vermittelten Gewährleistungen – ungeachtet der gegen ein solches Vorhaben bestehenden rechtsstaatlichen Bedenken – gesetzlich anordnen müssen.“

Das Bundesverfassungsgericht hat zugleich auch grundsätzliche Maßstäbe aufgestellt, wonach es ein Wiederaufleben „alter“ freiheitsentziehender Maßnahmen nicht geben kann, auch wenn dies mit gesetzlicher Grundlage geschieht: „Ein einmal gegenstandslos gewordener Haftbefehl bleibt gegenstandslos. Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft vor, so ist (gegebenenfalls) ein neuer Haftbefehl zu erlassen. Jede andere Sichtweise ist mit der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Artikel 2 II 2 GG) und den in Artikel 104 I GG enthaltenen formellen Gewährleistungen unvereinbar.“

Die vorgeschlagene Regelung hält diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht stand. Die vorgeschlagene „Evidenzkontrolle“ durch das über die Wiedereinsetzung entscheidende Gericht ändert daran nichts. Sie verkehrt die Haftentscheidung in eine Negativkontrolle, ob die Voraussetzungen für eine Inhaftierung – ausnahmsweise – nicht vorliegen. Dies ist nicht ausreichend: Freiheitsentziehende Maßnahmen können nur dann zulässig sein, wenn die strengen Voraussetzungen hierfür positiv festgestellt wurden. Auch die vorgeschlagene „unverzügliche Haftprüfung“ durch das nach § 126 Abs. 2 StPO zuständige Gericht stellt keine ausreichende Kompensation dar, da die Freiheitsentziehung bis zum Haftprüfungszeitpunkt „ungeprüft“ möglich bliebe.

Die in der Gesetzesbegründung angeführte besondere Schwierigkeit in der Praxis, nach Wiedereinsetzungsentscheidungen in großer Eile über erneute Haft entscheiden zu müssen, sollte nicht als Grund für eine Einschränkung rechtsstaatlicher Garantien herhalten, sondern den Gerichten Auftrag sein, dass hierfür die notwendigen organisatorischen Kapazitäten vorzuhalten sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 57 StGB)

Zu Buchstabe a

Änderungen beim Widerruf von Strafrestaussetzungsentscheidungen sind in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise verfassungsrechtlich bedenklich.

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet einen speziellen Wiederaufnahmegrund. Eine Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener gerichtlicher Entscheidun-

gen darf es nur in engen Ausnahmefällen geben. Dies folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip und mit ihm der Gewährleistung von Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit.

Eine Regelung muss sich daher eng an den allgemeinen Wiederaufnahmeregelungen orientieren. Die objektive Unrichtigkeit einer Entscheidung allein ist hierfür – zu Recht – nicht ausreichend. Ausgeschlossen sein muss, dass ein Richter eine Vortat zum Zeitpunkt seiner Strafaussetzungsentscheidung zwar schon kennt und in seine Prognoseentscheidung einfließen lässt (ohne dass die Tat bereits rechtskräftig abgeurteilt wäre), nach der rechtskräftigen Aussetzung des Strafrestes dann aber seine Entscheidung allein deshalb widerrufen kann, weil inzwischen auch eine rechtskräftige Verurteilung wegen dieser früheren Tat erfolgt ist. Allein in Fällen, in denen die Vortat in keinster Weise in die Prognoseentscheidung einfließen konnte, ist eine solche Wiederaufnahme mittels Widerruf denkbar.

Da der Regierungsentwurf diese Begrenzung nicht gewährleistet und zudem vollkommen unklar bleibt, wie das Gericht von „Alttaten“ des Betroffenen Kenntnis erlangen soll (soll das Gericht z. B. eigene Nachforschungen anstellen oder trifft gar den Betroffenen eine Aufklärungspflicht?), ist die Regelung abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 41 Abs. 1 JGG)

Zu Buchstabe a

Die Möglichkeit, wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des Verletzten die erstinstanzliche Zuständigkeit der Jugendkammer zu eröffnen, bedeutet eine Beschneidung der Rechtsmittelmöglichkeit des Verurteilten im Interesse des Verletzten, da diesem eine erneute, belastende Zeugenaussage in einer zweiten Tatsacheninstanz erspart bleibt.

Eine ähnliche Regelung wurde erst mit dem Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. 2004, Teil I vom 30. Juni 2004, S. 1353) bei Strafverfahren gegen Erwachsene neu eingeführt. Eine Evaluierung, inwieweit sich diese Regelung im ORRG in der Praxis tatsächlich bewährt hat, liegt bislang nicht vor. Vor diesem Hintergrund erscheint eine neuerliche Ausweitung dieser Regelung auf Jugendstrafverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht und sollte daher nicht erfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 80 Abs. 3 JGG)

Zu Buchstabe b

Die Einführung der Nebenklage in Strafverfahren gegen Jugendliche ist abzulehnen.

Die Nebenklage (vgl. §§ 397, 400 StPO) eröffnet offensive Befugnisse zugunsten der zur Nebenklage berechtigten Person. Sie ist daher geeignet, die erzieherische Zielsetzung und die jugendadäquate Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens erheblich zu beeinträchtigen. Es besteht die Gefahr, dass der Nebenkläger wegen seines eigenen Genugtuungsinteresses oder zur Vorbereitung von Schadensersatzforderungen ohne Rücksicht auf erzieherische Erwägungen die Verhandlung nachhaltig mitgestalten würde. Dies kann auch nicht im Rahmen der Verhandlungsführung durch das Gericht ausgeglichen werden.

Zu begrüßen sind stattdessen solche Regelungen, die – ohne den erzieherischen Grundgedanken des Jugendstrafrechts insgesamt in Frage zu stellen – die Stellung des Verletzten im Verfahren stärken. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweitung der Informations-, Beistand- und Anwesenheitsrechte zugunsten der Verletzten richtig und notwendig sowie rechtspolitisch vorzugswürdig.

Es entspricht dem berechtigten Interesse der Opfer, in Strafverfahren nicht allein auf ihre Rolle als Zeugen reduziert zu werden, sondern dem Strafverfahren in gestärkter Position beiwohnen zu können. Im Unterschied zum ursprünglichen Regierungsentwurf wird jedoch vorgeschlagen, das Akteneinsichtsrecht nach § 406e stets an die Darlegung eines berechtigten Interesses zu knüpfen. In Jugendstrafakten finden sich vielfach sensible Informationen zu persönlichem und sozialem Hintergrund des Beschuldigten. Ohne ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der in den Akten enthaltenen besonders sensiblen Informationen muss deshalb die Entheftung dieser sensiblen Aktenteile, z. B. des Jugendhilfeberichts, vor der Akteneinsicht sichergestellt sein. Eine solche Schutzregelung muss für alle Delikte gleichermaßen gelten, damit die jugendgerechte Ausgestaltung einer Akteneinsicht im Jugendstrafverfahren insgesamt gesichert bleibt. Es obliegt dem Gericht, die Belange des jungen Straftäters einerseits sowie des Opfers andererseits einzelfallbezogen abzuwägen und in seine Entscheidung einfließen zu lassen.

Zu Nummer 3 (§ 109 Abs. 2 JGG)

Zu Buchstabe c

Die Ausdehnung des Adhäsionsverfahrens auf Verfahren gegen heranwachsende Straftäter, bei denen Jugendstrafrecht Anwendung findet, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt, aber auch aus inhaltlichen Gründen zu kritisieren.

Die Regelungen über die Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren (Adhäsionsverfahren) wurden im Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. 2004, Teil I vom 30. Juni 2004, S. 1353) erheblich ausgeweitet. Die keineswegs unumstrittenen Regelungen sind zum 1. September 2004 in Kraft getreten, so dass eine Evaluierung, inwieweit sie sich auch in der Praxis bewährt haben, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ernstlich möglich ist. Von daher ist eine übereilte Ausweitung dieser Regelungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzulehnen.

Auch in der Sache ist die Ausweitung des Adhäsionsverfahrens auf Strafverfahren gegen Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht Anwendung findet, zu kritisieren. Ein kontradiktorischer Streit über die Berechtigung zivilrechtlicher Ansprüche und deren Höhe bereits im Jugendstrafverfahren tritt in Konflikt zu der vorrangigen Ausrichtung des Jugendstrafrechts am Erziehungsgedanken. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Gesetzesbegründung zum 2. Justizmodernisierungsgesetz selbst deutlich gemacht und damit die Ausdehnung des Adhäsionsverfahrens auf Strafverfahren gegen Jugendliche abgelehnt.

Es ist sachlich nicht zu begründen, warum dies bei Heranwachsenden mit Reiferückständen nicht gelten soll. „Die Chancen, im Jugendstrafverfahren eine Einsicht in das begangene Unrecht und dessen Folgen zu erreichen, und die Orientierung am Gedanken des Ausgleichs und einer einvernehmlichen Konfliktregelung sollten bei ihnen nicht dadurch gefährdet werden, dass bereits das Jugendstrafverfahren möglicherweise durchgängig von einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung geprägt wird.“ Diese zutreffende Erwägung in der Gesetzesbegründung zur Zielsetzung in Jugendstrafverfahren gilt gleichermaßen für einen Heranwachsenden, den das Gericht wegen seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zur Tatzeit einem Jugendlichen gleichgestellt hat. Auch hier ist unter erzieherischen Gesichtspunkten eine möglichst zeitnahe Sanktionierung und Umsetzung der vom Jugendgericht angeordneten Maßnahmen wünschenswert, die durch eine integrierte zivilrechtliche Auseinandersetzung häufig verzögert würde.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333